

Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 5. Änderung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Leverkusen“ (Sondernutzungssatzung) vom 24. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 4. April 2022 folgende fünfte Änderung der Satzung beschlossen:

#### I. Änderung der Sondernutzungssatzung

1. In „§ 6 Erlaubnis Antrag“ wird folgende Ziffer geändert:

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere, geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Anträge bezüglich Großveranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Großveranstaltung zu stellen.

2. Der „§ 8 Nutzung der Erlaubnis“ erhält folgenden Zusatz:

Die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haften für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben diese die Stadt freizustellen.

3. Die Anlage B Gebühren, Teil 1: gebührenpflichtige Sondernutzungen, erhält folgende neue Ziffer 20 mit Erläuterungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße (1-8)	Einwirkung auf den Gemeingebrauch (1-8)	Umfang des wirtschaftlichen Interesses (1-8)	Gesamtpunktzahl	Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung (0-100)	Punktzahl	Gebühr (Basis 0,86 €/qm mtl.) Zone 1	Gebühr (abzögl. 20 % von Zone 1) Zone 2	
20	E-Ladesäulen	siehe Erläuterungen							40,00 €	25,00 €

Lfd. Nr. 20

Die E-Ladesäulen werden nicht nach dem Schema für Sondernutzungen, sondern den Gebühren nach in Zone 1 und Zone 2 aufgeteilt.